

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 04.03.2025, Az.: RPT0541-8823-1667/4/1 der Rentschler Biopharma SE, Erwin-Rentschler-Straße 21, 88471 Laupheim unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Dampfzentrale am vorgenannten Betriebsstandort erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt.

Auf den nachfolgenden Seiten wird, unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben / Sachverhalte und ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG und ferner auch gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Satz 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ergänzung der Bekanntmachung zur Besten verfügbaren Technik (BVT) entfällt, da für diese Anlage bis jetzt keine Merkblätter verfügbar bzw. einschlägig sind.

Regierungspräsidium Tübingen, den 27.05.2025
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Rentschler Biopharma SE
Erwin-Rentschler-Straße 21
88471 Laupheim

Tübingen 04.03.2025
Name (...)
Durchwahl 07071 757-(...)
Geschäftszeichen RPT0541-8823-1667/8/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Dampfzentrale

Antrag vom 12.09.2024

Anlagen
2 Ordner gesiegelte Unterlagen

1	ENTSCHEIDUNGEN	4
1.1	SACHENTSCHEIDUNG	4
1.1.1	<i>Genehmigung</i>	4
1.1.2	<i>Begrenzung der Luftschadstoffe</i>	6
1.1.3	<i>Erlöschen</i>	7
1.1.4	<i>Auflagenvorbehalt</i>	8
1.2	GEBÜHRENTSCHEIDUNG	8
2	NEBENBESTIMMUNGEN	8
2.1	ALLGEMEIN	8
2.2	IMMISSIONSSCHUTZ	8
2.3	ARBEITSSCHUTZ	11
2.4	BETRIEBSSICHERHEIT	12
2.5	WASSERRECHT	13
2.6	ABFALLRECHT	15
2.7	BAUORDNUNGSRECHT	15
2.8	BETRIEB DER BAUSTELLE	16
2.8.1	<i>Immissionsschutz</i>	16
2.8.2	<i>Gewässerschutz</i>	17
2.8.3	<i>Abfallrecht, Boden- und Wasserschutz</i>	18
2.8.4	<i>Arbeitsschutz</i>	18
3	BEGRÜNDUNG	18
3.1	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG NACH UVPD	18
3.2	SACHENTSCHEIDUNG	20
3.2.1	<i>Sachverhalt</i>	20
3.2.2	<i>Rechtliche Würdigung</i>	22
3.2.2.1	Genehmigungserfordernis	22
3.2.2.2	Zulassungsvoraussetzungen	23
3.2.2.2.1	Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG	23
3.2.2.2.1.1	Luftschadstoffe	23
3.2.2.2.1.2	Lärmschutz	24
3.2.2.2.2	Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG	25
3.2.2.2.2.1	Baugenehmigung	25
3.2.2.2.2.2	Betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis	25
3.2.2.2.2.3	Wasserrechtliche Indirekteinleiter-Genehmigung	26
3.2.2.2.2.4	Arbeitsschutz	26
3.2.2.3	Ausgangszustandsbericht (AZB)	26
3.2.2.4	Begrenzung der Luftschadstoffe	26
3.2.2.5	Nebenbestimmungen	26
3.2.2.6	Auflagenvorbehalt	27
3.2.3	<i>Erteilung der Genehmigung</i>	27
3.2.4	<i>Erlöschen der Genehmigung</i>	27
3.3	VERFAHREN	28
3.4	GEBÜHRENTSCHEIDUNG	30
3.4.1	(...)	30
3.4.2	(...)	30
3.4.3	(...)	30
3.4.4	(...)	30
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	31
5	ANHANG A – MAßGEBENDE UNTERLAGEN	32
6	ANHANG B – HINWEISE	37

6.1	BODENSCHUTZ UND ABFALL	37
6.2	ARBEITSSCHUTZ	37
6.3	BETRIEBSSICHERHEIT	37
6.4	BAUORDNUNGSRECHT	39
6.5	VERMESSUNGSRECHT	40
6.6	ENERGIERECHT	40
6.7	ANTRAG AUF LUFTRECHTLICHE GENEHMIGUNG	41
6.8	WASSERRECHT	41
6.9	ZÄHLUNGSHINWEISE	41
6.10	KONZENTRATIONSWIRKUNG	41
7	ANHANG C – ZITIERTE REGELWERKE	42

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt folgenden

Bescheid:

1 Entscheidungen

1.1 Sachentscheidung

1.1.1 Genehmigung

Der Rentschler Biopharma SE, Erwin-Rentschler-Straße 21, 88471 Laupheim – im Folgenden Antragstellerin – wird unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung

ihrer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden („Biopharmaproduktion“) am Betriebsstandort Erwin-Rentschler-Straße 21, 21/1 und 25, 88471 Laupheim (Flst.-Nrn. 2631, 2631/1, 2632/1 und 2633, Gemarkung Laupheim) erteilt. Genehmigungsgegenständlich ist die Änderung der Nebenanlage „Heizzentrale“ auf Flst.-Nr. 2632/1 mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen:

- a) Errichtung und Nutzung eines neuen Gebäudes („neue Dampfzentrale“) in Form eines Anbaus an die bestehende Heizzentrale (Gebäude 8) mit UG, EG und OG einschließlich eines 3-zügigen Schornsteins (24 m über dem Grund) für die neuen Dampfkesselanlagen im Anbau und 2 Schornsteine (jeweils 24 m über dem Grund) für die bestehenden Niedertemperatur-Heizkessel (Umschluss) im Gebäude 8,
- b) Errichtung und Nutzung eines begehbaren Medien- bzw. Versorgungstunnels zwischen Gebäude 3 (Bestand) und geplantem Anbau an Gebäude 8,
- c) Errichtung und Betrieb von 3 neuen, primär erdgasbetriebenen Dampfkesselanlagen im EG des geplanten Anbaus. Im Einzelnen
 - 2 bivalente Dampfkesselanlagen (DK4 + 5, Großwasserraumkessel, Herstell-Nrn. 141566 und 141567) mit jeweils 2,055 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (FWL) und

- 1 bivalente Dampfkesselanlage (DK6, Großwasserraumkessel, Herstell-Nr. n. n.) mit 2,738 MW FWL (zeitversetzt – 2. Bauabschnitt).

Neben dem Anschluss an die bestehende Erdgasversorgung umfasst die Genehmigung auch eine heizölbasierte Befeuerung als Notbetrieb (Ausrüstung mit Dualbrennern – bivalent) sowie den Anschluss an den bestehenden 13.000 l - Heizöllagertank im UG des Gebäudes 8.

- d) Integration des bestehenden Abhitzekeessels (DK3, Herstell-Nr. 12181297-1, Bj. 2016, Gebäude 8) in die neue Dampferzeugung,
- e) Errichtung und Betrieb einer neuen Zusatzwasseraufbereitung und einer neuen Speisewasseraufbereitung im geplanten Anbau,
- f) Außerbetriebnahme / Rückbau der bestehenden Dampfkesselanlagen im Gebäude 8 (DK1 mit 0,937 MW FWL, Herstell-Nr. 53226, Bj. 1991 und DK2 mit 2,35 MW FWL, Herstell-Nr. 95261, Bj. 2002) nach Inbetriebnahme der Dampfkesselanlagen DK4 und DK5,
- g) die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:
 - bis zu 5 m³/d Prozessabwasser aus der neuen Enthärtungsanlage der Zusatzwasseraufbereitung,
 - bis zu 24 m³/d Prozessabwasser aus der neuen Osmoseanlage der Zusatzwasseraufbereitung,
 - bis zu 4 m³/d Abschlammwasser aus den neuen Dampfkesselanlagen.

Die Gesamt-FWL der Heizzentrale beträgt nach der Änderung 16,357 MW.

Sofern sich aus den Abschnitten 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, sind die oben genannten Änderungen nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen (maßgebende Unterlagen) dargestellt sind (im Einzelnen siehe Abschnitt 5 – Anhang A).

Bei sich widersprechenden bauordnungs- und arbeitsschutzrechtlichen Maßgaben / Regelungen haben die arbeitsschutzrechtlichen Maßgaben / Regelungen grundsätzlich Vorrang; Auslegungsfragen sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, zu klären.

Die vorstehende Genehmigung tritt an die Stelle der bisher erteilten immissions-schutzrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.11.2024, Az.: RPT0541-8823-1667/6/1.

1.1.2 Begrenzung der Luftschadstoffe

- a) Beim Betrieb der Dampfkesselanlagen DK4, DK5 und DK6 mit Erdgas sind gemäß § 13 44. BImSchV folgende Emissionsbegrenzungen zu beachten:

<i>Luftschadstoff:</i>	<i>Grenzwert:</i>
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Schwefeloxide	10 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen sind bezogen auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3% (Bezugssauerstoffgehalt) und den Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- b) Beim Betrieb der Dampfkesselanlagen DK4, DK5 und DK6 mit Heizöl sind gemäß § 11 44. BImSchV folgende Emissionsbegrenzungen zu beachten:

<i>Luftschadstoff:</i>	<i>Grenzwert:</i>
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,17 g/m ³

Die Rußzahl darf den Wert 1 nicht überschreiten. Die Abgase müssen soweit frei von Ölderivaten sein, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

Die Emissionsbegrenzungen sind bezogen auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3% (Bezugssauerstoffgehalt) und den Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anmerkungen:

(1) Miteingeschlossene Zulassungen:

Diese Genehmigung schließt kraft Gesetzes die baurechtliche (§ 58 LBO) und wasserrechtliche Genehmigung (§ 58 WHG) sowie die betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis (§ 18 BetrSichV) mit ein.

(2) Antragsgegenstand:

Die lediglich auf Seite 6 unter Ziffer 2.2 „Ölversorgung“ des mitvorgelegten ZÜS-Antrags auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage erwähnte Errichtung und Betrieb von 2 Heizöllagertanks mit je 50.000 Liter Fassungsvermögen im UG der neuen Dampfzentrale ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und vorstehender Genehmigung; ebenso wenig der u. a. im Brandschutzkonzept textlich und zeichnerisch dargestellte 3 x 9 x 2,5 m – Dieseltank; im „Grundriss UG und Entwässerungsplan“ vom 21.07.2024 ausdrücklich mit „Dieseltank als Platzhalter nicht Antragsgegenstand“ vermerkt.

(3) Baufreigabe („Roter Punkt“):

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf gemäß § 59 LBO erst nach Erteilung des (Teil-)Baufreigabebescheins begonnen werden; dieser ist bei der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim, Az.: B24/051) zu beantragen.

1.1.3 Erlöschen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hinsichtlich der Dampfkesselanlagen DK4 + DK5 erlischt jeweils, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit ihrem Regelbetrieb begonnen worden ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hinsichtlich der Dampfkesselanlage DK6 erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit ihrem Regelbetrieb begonnen worden ist.

Die Fristen können jeweils aus wichtigem Grund mit einer dreimonatigen Vorlaufzeit auf Antrag verlängert werden.

Anmerkung:

Fachgesetzliche Erlöschensfristen werden davon nicht berührt und sind zu beachten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.9.2024 – 7 B 4.24). Konkret sind dies hier die Erlöschensfristen nach § 18 Absatz 6 BetrSichV für die betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis und § 62 Absatz 1 LBO für die baurechtliche Genehmigung. Auf die jeweilige Möglichkeit einer fachgesetzlichen Fristverlängerung wird hingewiesen. Der Antragstellerin wird eine differenzierte Fristenkontrolle empfohlen.

1.1.4 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der neuen Dampfkesselanlage DK6 ergeht (im Einverständnis mit der Antragstellerin) unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

1.2 Gebührenentscheidung

(...)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

Jede Betriebsstörung der genehmigten Feuerungsanlagen, die zu einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen bei Luftschadstoffen oder Lärmrichtwerten führt, ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, elektronisch mitzuteilen (abteilung5@rpt.bwl.de).

2.2 Immissionsschutz

- a) Der Betreiber hat bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen gemäß § 22 der 44. BImSchV bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 Megawatt die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid alle 3 Jahre durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu ermitteln.
- b) Der Betreiber hat bei Einsatz von Heizöl (EL) gemäß § 23 der 44. BImSchV bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 Megawatt die Emissionen an Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid sowie die Rußzahl alle 3 Jahre durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu ermitteln.

- c) Der Betreiber hat gemäß § 27 der 44. BImSchV vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
- d) Der Betreiber hat innerhalb von 4 Monaten nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage die erste Messung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach den Vorgaben der Absätze 3 bis 6 und 9 des § 31 der 44. BImSchV durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vornehmen zu lassen. Der Betreiber hat zudem Messungen spätestens 4 Monate nach einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage vornehmen zu lassen.
- e) Der Betreiber hat gemäß § 31 Absatz 6 der 44. BImSchV über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unverzüglich vorzulegen.
- f) Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
Des Weiteren ist die Messstelle zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen und diese dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Messtermin) zur Abstimmung vorzulegen.
- g) Der Betreiber einer nach § 6 der 44. BImSchV anzuzeigenden Feuerungsanlage hat der zuständigen Behörde jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung sowie den Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die zuständige Behörde aktualisiert die Registrierung erforderlichenfalls. Die Pflicht zur Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG oder eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG bleibt davon unberührt.
- h) Die Abgase der Dampfkesselanlagen DK4, DK5 und DK6 sowie der bestehenden Niedertemperatur-Heizkessel sind über Schornsteine, deren Mündungshöhe jeweils mindestens 24 m über Erdgleiche liegt so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien

Luftströmung sichergestellt sind. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.

- i) Die neuen Feuerungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme gemäß § 6 der 44. BImSchV bei dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, elektronisch anzuzeigen (abteilung5@rpt.bwl.de).
Dazu sind die hierfür vorgesehenen Formulare (siehe <http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37728/>) im beschreibbaren PDF-Format auszufüllen und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, 4 Wochen vor Inbetriebnahme elektronisch zu übermitteln.
- j) Die Anlagenteile sind, wie vom Hersteller vorgegeben, regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu warten. Sofern es keine Herstellervorgaben gibt, sind die Anlagenteile mindestens jährlich zu überprüfen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma abzuschließen, welcher dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen ist.
- k) Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Heizzentrale sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 6 Jahren aufzubewahren.

Im Betriebstagebuch sind mindestens folgende Informationen zu führen:

- Historie der emissionsrelevanten Parameter (Änderungen an der Feuerung),
- Historie der Emissionsmessungen,
- Historie der durchgeführten Wartungsarbeiten sowie Hardware-Konfigurationen,
- Historie der Betriebsstunden (gegebenenfalls mit Unterteilung in Erdgas- und Heizölbetrieb),
- Historie von Störungen und Alarmmeldungen mit entsprechender Beschreibung, Ursache und Abhilfemaßnahmen.

- l) Die im Kapitel 8.4 auf Seite 17 der Geräuschprognose vom 19.07.2024, Bericht Nr. 2494/555079175 B02 (angeführt in Abschnitt 5 unter lfd. Nr. 28), genannten Maßgaben (Lärminderungsmaße und Festlegungen) sind einzuhaltende Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

- m) Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel des Betriebs der Heizzentrale die Immissionsrichtwerte an allen für diese Fläche maßgebenden Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Lage der Immissionsorte sind der vorgenannten Geräuschprognose zu entnehmen (Kapitel 6.1 auf Seite 7 der Prognose).
- n) Bei kurzzeitigen Geräuschspitzen sind die hierfür zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm einzuhalten.
- o) Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, behält sich vor, eine Lärmprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern. Die Begutachtung bzw. Messung darf nicht durch dieselbe Stelle durchgeführt werden, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen mitgewirkt hat. Die Messung hat gemäß der TA Lärm zu erfolgen.

2.3 Arbeitsschutz

- a) Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektriker herausgegebenen Bestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt- DIN VDE 0100- auszuführen.
- b) Die vorhandene Brandschutzordnung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der neuen Dampfzentrale zu aktualisieren und zu erweitern.
- c) Bei Flachdächern mit mehr als 3 m Höhe sind Anschlagpunkte (Flachdachabsicherungen) so anzubringen, dass die beim Bau sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten zum Schutz der beschäftigten erforderlichen Sicherheitsgeschirre (z. B. Höhensicherungsgeräte) ordnungsgemäß angeschlagen werden können.
- d) Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben; sind diese breiter als 1,50 m, müssen sie auf beiden Seiten Handläufe haben. Siehe auch Abschnitt 2.7 f).
- e) Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen (Rutschhemmung) verfügen an ihrer Austrittsstelle eine Haltevorrichtung (z. B. Haltestange oder Griff) haben, nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgerüstet sind.

2.4 Betriebssicherheit

- a) Die erstmalige Inbetriebnahme der neuen Dampfkesselanlagen setzt jeweils ein positives Prüfungsergebnis i. S. d. § 15 Absatz 1 BetrSichV voraus; es müssen zudem alle Mängel behoben sein, die einer sicheren Betriebsweise entgegenstehen.
- b) Die in Annex 3 auf Seite 7 des ZÜS-Prüfberichts vom 26.07.2024, Nr. TÜ SW 24-020 (angeführt in Abschnitt 5 unter lfd. Nr. 66), angeführten Maßgaben sind einzuhaltende Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.
- c) Spätestens 4 Wochen vor Errichtung der 3. Dampfkesselanlage (DK6, Großwasserraumkessel) mit 2,738 MW FWL ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, der ZÜS-Prüfbericht i. S. d. § 18 Absatz 3 Satz 7 BetrSichV vorzulegen.
- d) Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlagen dürfen nur nachweislich sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) i. S. d. § 12 BetrSichV beauftragt werden.
- e) Unbefugten ist der Zutritt zu den Dampfkesselanlagen zu untersagen. An den Eingängen zum Kesselaufstellungsraum sind Verbotsschilder anzubringen, dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Die Betreiberin hat den befugten Personenkreis festzulegen. Der Kesselwärter darf den Zutritt Unbefugter nicht dulden.
- f) Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die täglich geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehendem Holm oder Bühnen mit Treppen, fest angebauten Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
- g) Dampf- und Wasserleitungen, Brennstoffleitungen sowie Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 70°C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein.
- h) Die Dampfkesselanlagen sind im Bereich der Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Rettungswege ausreichend zu beleuchten. Für Rettungswege und deren Ausgänge muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

- i) Die Ausblaseleitungen von Wasserstands-Anzeigeeinrichtungen, Wasserstandreglern und -begrenzern müssen gefahrlos münden. Der Ausblasevorgang muss eindeutig erkennbar sein.
- j) Ausblaseleitungen von Sicherheitsventilen, Abschlämm- und Entleerungsleitungen müssen gefahrlos ausmünden.
- k) Alle Regler und Begrenzer sind gemäß den Betriebsanleitungen des Herstellers regelmäßig zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die Inspektionsabstände sind auf der Grundlage der Betriebsbedingungen und der Gefahrenanalyse festzulegen.
- l) Die Gasinstallation ist nach den Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes Gas und den technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Gasversorgungsunternehmers auszuführen und zu betreiben.
- m) Die Einstellbescheinigung der Gasübergabestation ist spätestens bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, elektronisch vorzulegen.
- n) Die Durchlüftungszeit für die Rauchgaswege muss mindestens 36 Sekunden (Herstellnr. 141566) und 38 Sekunden (Herstellnr. 141567) betragen.
- o) Die Jalousien der Lüftungsöffnung sind so zu verriegeln, dass bei Verlassen oder Nichterreichen der Offenstellung die Brennstoffzufuhr zu den Brennern unterbrochen wird.

2.5 Wasserrecht

- a) Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage elektronisch vorzulegen.
- b) Der Anlagenbetreiber hat neben der Anlagendokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage im Sinne von § 46 AwSV und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind und den Sachverständigen und Fachbetrieben zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören

insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage, Nebenbestimmungen des Regierungspräsidiums Tübingen, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 AwSV.

- c) Die Prüfpflichten gemäß § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlagen 5 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV einzuordnen.
- d) Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch Kontrollgänge zu überprüfen (z. B. Sichtprüfung auf Leckagen). Das Ergebnis der Kontrollgänge ist zu protokollieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, elektronisch vorzulegen. Diesbezüglich ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und das zuständige Personal entsprechend zu unterweisen.
- e) Der Anlagenbetreiber hat nach § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- f) Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, unverzüglich über Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, zu informieren. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadenereignisses anzugeben.
- g) Austretende bzw. verschüttete wassergefährdende Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckage und Tropfverlusten sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten.
- h) Es ist nachzuweisen, dass das Speise- und Kesselwasser den geltenden Anforderungen der DIN EN 12953-10 entspricht und dass die Speisewasseraufbereitungsanlage geeignet ist.
- i) Die Betriebswässer (Ergänzungswasser, Kondensat, Kesselwasser) sind zusätzlich zu den vom Kesselwärter durchzuführenden Überprüfungen regelmäßig in

Abständen von höchstens 6 Monaten durch ein unabhängiges internes oder externes Labor zu überprüfen.

2.6 Abfallrecht

Für die im Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen vorzunehmen. Deren Entsorgung ist dabei entsprechend den Vorschriften des KrWG und den einschlägigen Verordnungen (insbesondere GewAbfV, AltöIV, VerpackG) sicherzustellen.

2.7 Bauordnungsrecht

- a) Der Bauherr muss der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) eine Bescheinigung vorlegen, dass die Grundflächen, Abstände und die Höhenlage der genehmigten Baumaßnahme eingehalten sind. Die Bescheinigung muss rechtzeitig, d. h. mindestens 2 Werktage vor dem Betonieren des Erdgeschossfußbodens vorgelegt werden (vgl. § 66 Absatz 4 LBO).
Die Bescheinigung kann auch vom beauftragten Bauleiter vorgelegt werden.
- b) Die Standsicherheit bestehender / benachbarter Gebäude / Gebäudeteile dürfen durch die zugelassene Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherung der Standsicherheit sind bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu treffen.
Bei Ausschachtungen und Gründungsarbeiten neben dem bestehenden Gebäude sind die Bestimmungen der DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen) und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- c) Bauteile aus Stahlbeton dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung anhand der statischen Unterlagen durch den Bauleiter bzw. Prüferingenieur überprüft wurde (§ 45 LBO, DIN 1045-1). Die entsprechende Abnahmebescheinigung ist der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) vorzulegen.
- d) Stahlbauteile dürfen nur von Betrieben geschweißt werden, die den erforderlichen Befähigungsnachweis haben. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Schweißarbeiten unaufgefordert der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Laupheim) vorzulegen.
- e) Die Maßgaben in den Kapiteln 3.2 ff. (Seite 12 -19), den Kapiteln 4 und 5 (Seite 20 bis 22) des Brandschutzkonzeptes vom 03.07.2024, P1042 (angeführt in Abschnitt 5 unter lfd. Nr. 99), sind einzuhaltende Nebenbestimmungen zu diesem

Bescheid.

Der zu beauftragende Brandschutzsachverständige muss baubegleitend die brandschutztechnischen Arbeiten überwachen und die Ausführungsbestätigungen über den sach- und fachgerechten Einbau von Brandschutzbauteilen prüfen. Die Ausführungsbestätigungen müssen gesammelt dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vorgelegt werden. Bauliche Änderungen oder Abweichungen während der Bauphase sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, und mit dem Sachverständigen abzustimmen.

- f) Die Treppen müssen nach den Vorschriften des § 10 LBOAVO und der DIN 18065, Tabelle 1, Fassung Juni 2011 (Anforderungen an die Abmessungen von Treppen), ausgeführt werden. Siehe auch Abschnitt 2.3 d).
- g) Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Über die Durchführung der Prüfung für Rolltore (Rollgitter, Rollläden) sowie für Türen und Schiebetore ist ein schriftlicher Nachweis (Prüfbücher) zu führen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
- h) Alle Nachweise (Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Aufzeichnungen über Prüfungen von Bauprodukten sowie bei Allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen (AbZ) die Einbau- oder Montageanleitung) sind von Beginn der Bauarbeiten auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten; befugten Personen (Baukontrolleur, Prüfingenieur, Fachbauleiter) ist der Einblick zu gewähren.
- i) Die bauliche Anlage ist unmittelbar nach ihrer Fertigstellung durch die untere Baurechtsbehörde abnehmen zu lassen (vgl. § 67 Absatz 1 und 2 LBO). Die Abnahme ist rechtzeitig in Textform zu beantragen. Siehe auch Abschnitt 6.4 c).

2.8 Betrieb der Baustelle

2.8.1 Immissionsschutz

- a) Bauschutttransport und Umschlagverfahren haben mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten und unter Verwendung von geschlossenen

oder abgedeckten Auffangbehältern (auch bei Fahrzeugen) zu erfolgen. Sind größere Abwurfhöhen nicht vermeidbar, sind Fallrohre, abgedeckte Schuttrutschen usw. einzusetzen. Rohrschlüsse sind mit Manschetten staubdicht zu verbinden.

- b) Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (wie z. B. Trennscheiben, Schleifmaschinen) sind staubmindernde Maßnahmen (wie z. B. Benetzen; Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) anzuwenden.
- c) Lagerungen von Schüttgütern im Baustellenbereich sind zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, sind Abwehungen von staubförmigem Material durch Abdeckung, Befeuchtung oder Abschirmung zu begrenzen und Liegezeiten im Freien so weit wie möglich zu verkürzen. Dies gilt auch für Erdaushub.
- d) Die Bauarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr durchgeführt werden.
- e) Für das Vorhaben sind Arbeitsmaschinen- und verfahren einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- f) Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben der AVV Baulärm einzuhalten.

2.8.2 Gewässerschutz

- a) Sofern im Zuge der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt und abgesenkt werden muss, sind die Baumaßnahmen einzustellen und das weitere Vorgehen unverzüglich mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, sowie dem Landratsamt Biberach als untere Wasserbehörde abzustimmen.
- b) Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht erfolgt.
- c) Es ist eine ordnungsgemäße Lagerung und Umgang mit Bau- und Einsatzstoffen sicherzustellen. Zum Einsatz kommende Baumaschinen sind regelmäßigen Sichtkontrollen zu unterziehen, um z. B. Leckagen oder Ölverluste frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen muss durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt werden.

2.8.3 Abfallrecht, Boden- und Wasserschutz

- a) Werden im Zusammenhang mit den Erdarbeiten Bodenverunreinigungen (z. B. geruch- und farbauffälliger Bodenaushub) festgestellt, ist das Landratsamt Biberach als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde bzw. als untere Wasserbehörde sowie das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, umgehend zu informieren, damit die in einem solchen Fall eventuell erforderlichen bodenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen unverzüglich festgelegt werden können.
- b) Die ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung der anfallenden Baustellenabfälle ist zu gewährleisten. Die Lagerung der Abfälle hat auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen zu erfolgen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung hat durch fachkundige Unternehmen bzw. die Bauunternehmer zu erfolgen.

2.8.4 Arbeitsschutz

- a) Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält.
- b) Für die Baustelle ist/sind eine oder mehrere geeignete Person(en) als Koordinatoren zu bestellen. Die Person(en) ist/sind verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat/haben den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

3 Begründung

3.1 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Die bestehende Biopharmaproduktion (Hauptanlage und Nebeneinrichtungen) ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Nr. 4.2 ohne Größen- oder Leistungswerte aufgeführt; das in Spalte 1 zugeordnete Merkmal „A“ schreibt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vor.

Die „Feuerungsanlage“ allein betrachtet ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Nr. 1.2.3.2 mit den Leistungswerten 1 MW < 20 MW zugeordnet; das in Spalte 1 zugeordnete Merkmal „S“ schreibt für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG vor.

Verfahrensmaßgebend ist das der Hauptanlage zugeordnete Merkmal „A“; das der Nebeneinrichtung zugeordnete Merkmal „S“ sieht keine höhere Anforderung, sprich keine unbedingte UVP-Pflicht, vor. Daraus ergibt sich für das Änderungsvorhaben das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Die vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG in Form einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Folglich besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG). Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass vorhabenbedingt im Wesentlichen die Wirkungspfade Boden und Luft beansprucht werden und über diese Wirkungspfade keine erheblichen nachteiligen Wirkungen für die Schutzgüter generiert werden, insbesondere hinsichtlich der menschlichen Gesundheit sowie Tiere und Pflanzen. Dafür ursächlich ist, dass das Änderungsvorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebiets (keine Randlage) in einem baulich verdichteten und erschlossenen Bestand verwirklicht wird und die über die Schornsteine emittierten Abgase stoff- und konzentrationsbedingt die maßgebenden Grenzwerte der 44. BImSchV bei ordnungsgemäßem Betrieb sicher unterschreiten und die Immissionen am Ende der Wirkungspfade keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen; insbesondere im Hinblick auf das ca. 3 km entfernte FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“. Für Letzteres war festzustellen, dass die maßgeblichen Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge und Säuredepositionen sicher unterschritten werden; und gleichlautend das Ergebnis hinsichtlich der nächstgelegenen geschützten Biotopen. Hinsichtlich der Lärmemissionen werden die einschlägigen Richtwerte an maßgeblichen Immissionsorten sicher unterschritten. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter 3.2 verwiesen. Der naturschutzrechtlichen Sichtweise hinsichtlich Immissionen wird in Abschnitt 3.2.2.2.1.1 Rechnung getragen. Darüber hinaus sind keine abweichenden Begriffsauslegungen / Sichtweisen hervorzuheben.

3.2 Sachentscheidung

3.2.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin, die Rentschler Biopharma SE (zuvor Rentschler Biotechnologie GmbH), Geschäftsanschrift: Erwin-Rentschler-Straße 21, 88471 Laupheim (HRB 731612), betreibt am Hauptsitz in 88471 Laupheim auf ihrem Betriebsgelände in der Erwin-Rentschler-Str. 21, 21/1 und 25 eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mittels biotechnologischer Methoden („Biopharmaproduktion“). Das Betriebsgelände mit den Flurstücken 2631, 2631/1, 2632/1 und 2633, Gemarkung Laupheim, befindet sich in einem baurechtlich überplanten Bereich.

Die produktionsbedingte Dampfversorgung erfolgt bisher über zwei Dampfkesselanlagen (DK1 und DK2) und drei BHKWs mit Abhitzekeessel. Die Antragstellerin plant die Ersetzung der zwei im Bestand befindlichen Dampfkesselanlagen (DK1 mit 0,937 MW FWL und DK2 mit 2,35 MW FWL) durch zwei neue bivalente Dampfkesselanlagen (DK4 und DK5; jeweils 2.045 kW FWL). In einem weiteren, 2. Bauabschnitt soll eine dritte Dampfkesselanlage (DK6 mit 2,738 MW FWL) nachinstalliert werden.

Zur Unterbringung der neuen Dampfkesselanlagen soll ein neues Gebäude (Dampfzentrale) errichtet werden. Das neue Gebäude ist ein Anbau an die bestehende Heizzentrale (Gebäude 8) worin sich die bereits bestehenden BHKWs und Niedertemperaturkessel befinden. Die neuen Dampfkesselanlagen werden im EG aufgestellt und mit Erdgas (H) aus einem bestehenden Gasanschluss versorgt. Zudem werden die Dampfkessel mit Dualbrennern ausgestattet und an einen bestehenden Heizöltank mit 13.000 L (Heizöl EL) im Gebäude 8 (UG.12) angeschlossen. Die Dampfanlage erzeugt Sattdampf (Schwarzdampf, unrein, 175°C und ca. 8 bar) welcher der Produktion in umliegenden Gebäuden zugeführt wird. Der erzeugte Sattdampf aus den Dampfkesselanlagen wird über Rohrleitungen in Tunnelverbindungen in die Produktionen der umliegenden Gebäude verteilt. Die neuen Dampfkesselanlagen werden an eine eigene Abgasanlage angeschlossen. Diese neue Abgasanlage ist als mehrzügiger Schornstein, bestehend aus einem Mantelrohr (Stahl) und drei abgasführenden Innenrohren (Edelstahl) ausgeführt. Der Schornstein beginnt ab dem 1. OG und führt das Abgas in die Atmosphäre ab. Die Verbindungsabgasleitungen zwischen Kessel und Schornsteinanlage verlaufen vom EG ins 1. OG und sind dort an die Innenrohre angeschlossen. Für den dreizügigen Schornstein der Dampfkesselanlagen ergibt sich gemäß den Anforderungen der TA Luft (2021) eine Mindestmündungshöhe von 24 m.

Alle Energieanlagen sind für durchgehenden Betrieb ausgelegt und werden entsprechend betrieben (24 h/Tag, 7 Tage/Woche). Die Betriebszeit jeder Einzelanlage liegt bei maximal 7000 Betriebsstunden pro Jahr.

Die alten Dampfkesselanlagen DK1 und DK2 werden nach Inbetriebnahme der neuen Dampfkesselanlagen (1. Bauabschnitt) abgeschaltet und zurückgebaut.

Für die bestehenden BHKWs und Niedertemperatur-Heizkessel Vitomax 300 M343001 und Vitoplex TX3A ergeben sich keine technischen Änderungen; Abgasführung ausgenommen. Unter Beachtung der Anforderungen der 44. BImSchV erfolgt eine Anpassung der Schornsteinhöhe der Niedertemperatur-Heizkessel von derzeit 9 m auf 24 m. Die Schornsteinhöhe der Heizkessel war aufgrund der anstehenden baulichen Änderungen und der genehmigungsrechtlichen Zuordnung zur Nebenanlage „Heizzentrale“ im Rahmen dieses Vorhabens mit zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Der Anlagenbestand der Heizzentrale nach Änderung umfasst:

Anzahl	Bezeichnung der Feuerungsanlage	FWL
2	bivalente Dampfkesselanlagen (DK4 + 5)	2,055 MW
1	bivalente Dampfkesselanlage (DK6)	2,738 MW
2	BHKW (BHKW 1 + 2)	1,562 MW
1	BHKW (BHKW 3)	2,085 MW
1	Niedertemperatur-Heizkessel Vitomax 300 M343001 (Heizkessel 1)	2,3 MW
1	Niedertemperatur-Heizkessel Vitoplex TX3A (Heizkessel 2)	2,0 MW

und ferner einen an die BHKWs angeschlossenen Abhitzedampferzeuger (DK3) mit einer Dampfmenge von 2 x 380 kg/h).

Im 1. OG des Anbaus ist die neue Wasseraufbereitungsanlage vorgesehen, die das Speisewasser für die Dampfanlage aufbereitet. Die Enthärtung erfolgt in zwei getrennten Linien. Hauptkomponenten der Anlage sind ein Rückspülfilter, ein Ionenaustauscher, der mit Kochsalzlösung regeneriert wird, eine Umkehrosmoseanlage, ein Vorratsbehälter sowie eine Druckerhöhungsanlage. Das aufbereitete Speisewasser

wird zunächst im Wasser-Service-Modul aufbereitet und anschließend der Dampfanlage zugeführt, um deren ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Im Betrieb der Enthärtungsanlage fallen maximal 5 m³/Tag Abwasser an, während die Osmoseanlage einen maximalen Abwasseranfall von 24 m³/Tag erzeugt. Zudem entsteht ca. 4 m³/Tag Abschlammwasser aus den Dampfkesseln.

Im Zuge der Inbetriebnahme der neuen Dampfkesselanlagen werden die Altanlagen stillgelegt und rückgebaut; die dort bisher entstehenden Abwassermengen entfallen.

3.2.2 Rechtliche Würdigung

3.2.2.1 Genehmigungserfordernis

Die bestehende Biopharmaproduktion (Hauptanlage und Nebeneinrichtungen) stellt eine Anlage nach Nr. 4.1.19 Anhang 1 4. BImSchV dar und bedarf folglich nach § 4 Absatz 1 Satz 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 1) BImSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 4. BImSchV (auch weiterhin) einer Genehmigung (Erst-/Änderungsgenehmigung); die für die Bestandsanlage auch vorliegt.

Für die Biopharmaproduktion werden u. a. große Mengen Dampf benötigt, die in eigenen Feuerungsanlagen erzeugt werden. Diese stellen Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 2 4. BImSchV dar und werden von der Genehmigungspflicht der Hauptanlage vollumfänglich erfasst. Neben Feuerungsanlagen, die ausschließlich der Produktion zuzuordnen sind (Dampfkesselanlagen), werden auch Feuerungsanlagen betrieben, die neben den Produktionsanlagen und den Produktionsgebäuden den gesamten Standort mit Strom und Warmwasser versorgen. Unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 4. BImSchV werden diese Anlagen zu einer gemeinsamen Anlage zusammenfasst. Bei der Antragstellerin bilden folglich alle BHKWs einschl. Abhitze-kessel, Dampfkesselanlagen und Niedertemperatur-Heizkessel im Gebäude 8 und im geplanten Anbau eine gemeinsame Anlage, die aufgrund ihrer gesamten FWL von rd. 12,796 MW (nach Änderung 16,357 MW) wiederum allein schon der Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 4. BImSchV unterfällt.

Die Erhöhung der Gesamt-FWL um ca. 1/3 und damit einhergehend die Errichtung und Betrieb von neuen Emissionsquellen stellt eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dar. Insbesondere die anlagenbedingten Emissionen können über den Wirkungspfad Luft sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nachteilig auswirken (z. B. Schadstoffimmissionen/

-einträge in Wohn- und Schutzgebieten). Insbesondere die stoffliche Zusammensetzung und Mengen sowie v. a. auch die Ausbreitung von Luftschadstoffen sind für die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG nicht unerheblich.

3.2.2.2 Zulassungsvoraussetzungen

Die beantragte Genehmigung ist nach § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.2.2.2.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin weist plausibel nach, dass die bauliche Anlage und die technischen Anlagen so errichtet und betrieben / benutzt werden, dass den Zielsetzungen in § 5 Absatz 1 Nrn. 1 – 4 Rechnung getragen wird. Erforderlichenfalls wird dies mit entsprechenden Nebenbestimmungen in Abschnitt 2 sichergestellt; und ergänzend mit dem Auflagenvorbehalt in Abschnitt 1.1.4.

Im Weiteren wird auf das Fazit in Abschnitt 3.1 letzter Absatz verwiesen und nachfolgend auf die Ausführungen zu den ausschlaggebenden Prüfpunkten.

3.2.2.2.1.1 Luftschadstoffe

Dem Antrag liegt ein lufttechnisches Gutachten bei (aufgeführt in Abschnitt 5 unter lfd. Nr. 25). Dieses beinhaltet eine Bestimmung der Schornsteinhöhe der neuen Dampfkesselanlagen (DK4 – 6) und eine Überprüfung und Neubemessung der Schornsteinhöhen der bestehenden Heizkessel.

Für den dreizügigen Schornstein der Dampfkesselanlagen ergibt sich gemäß den Anforderungen der TA Luft (2021) eine Mindestmündungshöhe von 24 m über dem Grund. Für die Schornsteine der Heizkessel 1 und 2 mit einer Mündungshöhe von bisher 9 m über Gelände ergibt sich ebenfalls eine Höhe von 24 m über dem Grund. Diese Schornsteinhöhen gewährleisten eine freie Abströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt.

Das Gutachten umfasst zudem eine Immissionsprognose. Die Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdioxid an der nächsten Wohnbebauung in Laupheim, die

Stickstoff- und Säuredeposition in die stickstoffempfindlichen Lebensräume (Biotop, FFH-/Vogelschutz-Gebiete) wurde nach Anhang 2, TA Luft durchgeführt. Die Gesamtzusatzbelastung unterschreitet die Irrelevanzgrenze für Stickstoffdioxid an den nächsten Immissionsorten der Wohnbebauung bzw. Büronutzungen. Die Belastung an Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden unterschreitet die Immissionswerte nach Ziffer 4.4 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen. Die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegt in den nächsten gesetzlich geschützten Biotopen unterhalb des Abschneidekriteriums der LAI von $5 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ für stickstoffempfindliche Lebensräume. Das Abschneidekriterium für Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und Vogelschutzgebiete) von $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ wird im ca. 3 km entfernten FFH-Gebiet „Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach“ sicher unterschritten. Das Abschneidekriterium für die Säuredeposition wird im ca. 3 km entfernten FFH-Gebiet „Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach“ ebenfalls sicher unterschritten.

3.2.2.2.1.2 Lärmschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind auf Grundlage von § 48 BImSchG die Bestimmungen der normkonkretisierenden technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die TA Lärm gibt in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte für verschiedene Baugebiete für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor. Die Antragsunterlagen enthalten ein Lärmgutachten, Bericht Nr. 2494/555079175 B02 vom 19.07.2024, das zu dem Ergebnis kommt, dass an allen Immissionsorten der geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird. Aus fachtechnischer Sicht ist die gutachterliche Stellungnahme nicht zu beanstanden. Demnach befindet sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Betrachtung der Vorbelastung nach TA Lärm war folglich nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Geräuschprognose aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der bekannt gegebenen Stelle gemäß § 5 Absatz 1 der 41. BImSchV behält sich das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor,

dass Abnahmemessungen sowie die Überprüfungen der Umsetzung und Geeignetheit der Lärminderungsmaßnahmen im Lärmgutachten durch eine andere nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen sind.

3.2.2.2.2 Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG stehen der Errichtung und Nutzung des Gebäudes / der Errichtung und dem Betrieb der technischen Anlagen nicht entgegen:

3.2.2.2.1 Baugenehmigung

Der Anbau eines mehrgeschossigen Gebäudes mit Aufzugsanlage zur Unterbringung der Dampfzentrale sowie der Anbau eines begehbaren Medientunnels unterfällt der Genehmigungspflicht nach § 49 LBO.

Defizite hinsichtlich der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen für den Sonderbau nach § 38 Absatz 2 Nr. 3 LBO sind nicht ersichtlich. Zu deren Sicherstellung ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden.

Ebenso sind Defizite hinsichtlich der Erfüllung bauplanungsrechtlicher Anforderungen nicht ersichtlich; maßgebend sind die Festsetzungen des Bebauungsplans "Industriegebiet beim Stadtbahnhof" Änderung 7 (rechtskräftig: 26.06.2004).

3.2.2.2.2 Betriebsicherheitsrechtliche Erlaubnis

Die neuen Dampfkesselanlagen stellen erlaubnisbedürftige Anlagen nach § 18 Absatz 3 BetrSichV dar. Die geplanten Dampfkesselanlagen sind so umfänglich zeichnerisch und textlich dargestellt, dass über deren Zulässigkeit insgesamt entschieden werden kann. Um die Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen ist die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden; insbesondere auch zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßgaben der ZÜS. Der noch fehlende ZÜS-Prüfbericht für DK6 nach § 18 Absatz 3 Satz 7 BetrSichV („sichere Betriebsweise“) steht dem nicht entgegen; hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise sind keine relevanten Abweichungen zu erwarten. Gleichwohl soll aufgrund der zeitlich versetzten Umsetzung und hinsichtlich der noch vorzulegenden Unterlagen ein Auflagenvorbehalt nach § 12 Absatz 2a BImSchG helfen, ggf. die Zulassungsvoraussetzungen über nachträgliche Auflagen sicherzustellen. Siehe auch Abschnitt 3.2.2.5. Darüber hinaus ist für die erstmalige Inbetriebnahme eine Prüfpflicht normiert (vgl. § 15 BetrSichV).

3.2.2.2.3 Wasserrechtliche Indirekteinleiter-Genehmigung

Das beim Betrieb der neuen Enthärtungsanlage, der neuen Osmoseanlage und den neuen Dampfkesselanlagen anfallende Abwasser unterfällt den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV. Die Einleitung dieser Abwässer erfordert eine Indirekteinleiter-Genehmigung nach § 58 WHG. Defizite hinsichtlich der Erfüllung der Einleitungs-Anforderungen sind nicht ersichtlich. Beim Betrieb der neuen Anlage werden hinsichtlich Abwasserqualität oder -mengen die Anforderungen der AbwV sicher vollumfänglich eingehalten. Zu deren Sicherstellung ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden.

3.2.2.2.4 Arbeitsschutz

Defizite hinsichtlich der Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen sind nicht ersichtlich. Zu deren Sicherstellung ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen und einem Auflagenvorbehalt verbunden.

3.2.2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Eine Fortschreibung des bestehenden AZB ist nicht erforderlich (vgl. §§ 4a Absatz 4 Satz 5, 7 Absatz 1 Satz 6 9. BImSchV). Im neuen Anbau wird lediglich ein 75 Liter-Gebinde eines WGK I-Stoffes vorgehalten (keine Mengenrelevanz im Sinne des LABO-Arbeitshilfe zum AZB). Diese wird bei der Wasseraufbereitung verwendet und wird bisher schon gelagert / eingesetzt.

3.2.2.4 Begrenzung der Luftschadstoffe

Die inhaltliche Begrenzung der Genehmigung in Form von Emissionsbegrenzungen resultierend aus der 44. BImSchV gründet auf § 21 Absatz 1 Nr. 3a der 9. BImSchV, sowie aus Art. 14 Absatz 1 Buchst. a der IE-Richtlinie.

3.2.2.5 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gründen auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG und dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind mindestens erforderlich und auch geeignet diesen Zweck zu erreichen; sie führen nicht zu einer unangemessenen Belastung / Einschränkung für die Antragstellerin.

3.2.2.6 Auflagenvorbehalt

Insbesondere noch vorzulegende Unterlagen und eine zeitlich versetzte Ausführung hinsichtlich der dritten Dampfkesselanlage erfordern möglicherweise konkretisierende zusätzliche oder ergänzende Auflagen zu deren Errichtung und Betrieb. Dies soll durch den Auflagenvorbehalt nach § 12 Absatz 2a Satz 1 BImSchG ermöglicht werden; dadurch können sich ggf. auch nachgehende Anordnungen erübrigen. Ergänzend wird auf Abschnitt 3.2.2.2.2 verwiesen.

3.2.3 Erteilung der Genehmigung

Nachdem alle Umstände ermittelt wurden, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat das Regierungspräsidium Tübingen entschieden, dem Antrag stattzugeben.

Wie in den bisherigen Ausführungen dargelegt, werden die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt; und erforderlichenfalls mit Nebenbestimmungen sichergestellt (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV). Die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG war daher zu erteilen (gebundene Entscheidung).

3.2.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung gründet auf § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Genehmigung liegt im unternehmerischen Ermessen. Es kann jedoch regelmäßig davon ausgegangen werden, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung sich gerade im dynamischen Immissionsschutzrecht die Anforderungen an eine Zulassung erhöhen. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Eine Frist von drei Jahren bzw. 5 Jahren wird als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

Unbeschadet dieser immissionsschutzrechtlichen Fristsetzung sind die sonstigen fachgesetzlichen Fristsetzungen zu beachten; diesbezüglich wird auf die Anmerkung im Abschnitt 1.1.3 verwiesen.

3.3 Verfahren

Antragstellung:

Der für die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zwingend erforderliche Genehmigungsantrag wurde am 13.09.2024 beim Regierungspräsidium Tübingen elektronisch eingereicht.

Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen gründet auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 a ImSchZuVO („Zaubetrieb“; Merkmal „E“ in Nr. 4.1.19 Anhang 1 4. BImSchV), §§ 11 bis 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nr. 2 LVwVfG.

Umfang Antragstellung:

Beantragt wird eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit integrierten Anträgen nach § 49 LBO (Baugenehmigung), nach § 58 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) und § 13 BetrSichV (betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis).

Vollständigkeit Unterlagen:

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 29.10.2024 bestätigt.

Verfahrensart:

Maßgebend für die Verfahrensart ist die Zuordnung der Hauptanlage nach Anhang 1 4. BImSchV; hier Nr. 4.1.19. Gemäß dem dort in Spalte C zugeordneten Merkmal „G“ ist nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a 4. BImSchV ein förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der in § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschrieben öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen war gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG abzusehen. Der hierzu erforderliche Antrag ist im Genehmigungsantrag mitenthalten. Diesem konnte stattgegeben werden, da die Antragstellerin plausibel darlegt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Ergänzend und im Weiteren wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3 verwiesen.

Beteiligungsverfahren:

Im Rahmen der Beteiligung berührter Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurde die Stadt Laupheim in ihrer Funktion als Belegengemeinde und untere Baurechtsbehörde sowie das Landratsamt Biberach in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde angehört.

Konzentrationswirkung:

Die entscheidungs-/zuständigkeits- und verfahrenskonzentrierende Wirkung nach § 13 BImSchG erstreckt sich auf die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO, die erforderliche betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV und die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG.

UVPG-Vorprüfung:

Gemäß § 1 Absatz 2 9. BImSchV ist die durchgeführte Vorprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Zulassung vorzeitiger Beginn:

Für die Errichtung des geplanten begehbaren Medien- bzw. Versorgungstunnels erhielt die Antragstellerin mit Bescheid vom 11.11.2024, Az.: RPT0541-8823-1667/6/1, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. An deren Stelle tritt nunmehr die erteilte Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Entscheidung / 3. Dampfkessel:

Die Entscheidung folgt dem § 20 Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV und schließt dabei auch ausdrücklich den geplanten Dampfkessel des 2. Bauabschnittes mit ein (DK6).

Inhalt der Entscheidung:

Der Mindestinhalt der Entscheidung ergibt sich aus § 21 9. BImSchV.

Anhörung vor Bescheiderlass:

Da der Bescheid Beschränkungen und Belastungen enthält, wurde die Antragstellerin vor Erlass des Bescheides angehört.

3.4 Gebührenentscheidung

3.4.1 (...)

(...)

3.4.2 (...)

(...)

3.4.3 (...)

(...)

3.4.4 (...)

(...)

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(...)

5 Anhang A – Maßgebende Unterlagen

Legende:

(1) = lfd. Nr.

(2) = Klassifizierung maßgebender Unterlagen:

Db = Deckblatt

Do = Dokumentation / Darstellung / Technische Daten / Beschreibung

E = Erläuterungen

F = Formblatt entspr. der Anlage 1 zum Leitfaden: „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz“ in BW oder bei Baugesuchen der Bauvorlagenverordnung

G = Gutachten / gutachterliche(r) Stellungnahme / Bericht / Bestätigung / Bescheinigung

I = Inhaltsverzeichnis/-angaben

P = Plan / Zeichnung / Karte

S = Schreiben

BG = Baugesuch

(3) = Bezeichnung

(4) = Blatt-/Seitenzahl

(5) = Datum / Stand / Version

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		Register 0 (obenauf)		
.1	Db	Antrag	1	12.09.2024
.2	I	Inhaltsübersicht (signiert 13.09.2024)	3	Seite 1 – 2: 11.09.2024 Seite 3: 09.08.2024
.3	E	Kapitel 0.1 Antragstellung (signiert 13.09.2024)	5	12.09.2024
.4	F 1	Antragstellung (signiert 13.09.2024)	6	12.09.2024
		Register 1		
.5	E	Kapitel 1.0 Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort	2	09.08.2024
.6	P	Topo-Karte Laupheim (mit Ausweisung Wasserschutzgebiete)	1	05.08.2024
		Register 2		
.7	E	Kapitel 2.0 / 2.1 – 2.3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4	12.09.2024
.8	F 2.1	Technische Betriebseinrichtungen	1	12.09.2024
.9	P	Grundriss Erdgeschoss – Schwarzmedien SM, Plan-Nr. RBL-G08-PO3-IF-SM-X1601-B001-GR-EG-NA		(R000 – V000)
.10	P	Grundriss 1. Obergeschoss – Schwarzmedien SM, Plan-Nr. RBL-G08-PO3-IF-SM-X1601-B001-GR-1OG-NA		(R000 – V000)
.11	P	Grundriss Untergeschoss – Schwarzmedien SM, Plan-Nr. RBL-G08-PO3-IF-SM-X1601-B001-GR-1UG-NA		(R000 – V000)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
.12	P	Strangschema - Schwarzmedien und Raumluftechnik (Gebäude 8), Plan-Nr. RBL-G08-PO3-IF-KO-X0801-B001-RI-XX-NA		(R000 – V000)
.13	P	Strangschema - Erdgas und Heizöl (Gebäude 8), Plan-Nr. RBL-G08-PO3-IF-GA-X1103-B001-RI-XX-NA		(R000 – V000)
.14	E	Kapitel 2.4 Angaben zu den Ersatzbaustoffen	1	09.08.2024
.15	F 2.2	Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	1	09.08.2024
.16	Do	SDB ST-DOS H-200	8	28.03.2018
.17	Do	SDB ST-DOS H-400	6	18.05.2017
.18	Do	SDB Broxo	12	05.09.2018
.19	Do	SDB Erdgas, getrocknet	14	Okt. 2017
.20	Do	SDB Heizöl EL	20	12.12.2023
		Register 3		
.21	E	Kapitel 3.0 Angaben zu den Luftschadstoffen	2	09.08.2024
.22	F 3.1	Emissionen / Betriebsvorgänge	2	09.08.2024
.23	F 3.2	Emissionen / Maßnahmen	2	09.08.2024
.24	F 3.3	Emissionen / Quellen	1	09.08.2024
.25	G	Bestimmung der Schornsteinhöhe nach TA Luft und Immissionsprognose Neue Dampfzentrale (ZÜS-Bericht-Nr. 555044612-B01)	56	06.08.2024
		Register 4		
.26	E	Kapitel 4.0 Angaben zu Lärmemissionen	1	09.08.2024
.27	F 4	Lärm	2	09.08.2024
.28	G	Messung und Prognose von Schallimmissionen (ZÜS-Bericht-Nr.: 2494/555079175 B02)	38	19.07.2024
.29	S	Antwortschreiben ZÜS samt Anlage (Antwort auf Fragen des RPT)	2	13.09.2024
		Register 5		
.30	E	Kapitel 5.0 Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen und Licht	1	09.08.2024
		Register 6		
.31	E	Kapitel 6.0 Abwasser	1	09.08.2024
.32	F 5.1	Abwasser / Anfall	1	09.08.2024
.33	F 5.2	Abwasser / Abwasserbehandlung	1	09.08.2024

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
.34	F 5.3	Abwasser / Einleitung	1	09.08.2024
		Register 7		
.35	E	Kapitel 7.0 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2	09.08.2024
		Register 8		
.36	E	Kapitel 8.0 Angaben zu Abfällen	1	09.08.2024
		Register 9		
.37	E	Kapitel 9.0 Angaben zum Arbeitsschutz und der Betriebssicherheit	1	09.08.2024
.38	F 8	Arbeitsschutz	3	09.08.2024
.39	S	Antragsschreiben ZÜS-Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	7 S.	18.07.2024
.40	F	Beiblatt DE GWK (Herstell-Nr. 141566)	6 S.	19.07.2024
.41	F	Beiblatt AOL (Herstell-Nr. 141566)	3 S.	19.07.2024
.42	F	Beiblatt BDE (Herstell-Nr. 141566)	3 S.	19.07.2024
.43	F	Beiblatt FOE (Herstell-Nr. 141566)	6 S.	19.07.2024
.44	F	Beiblatt FGA (Herstell-Nr. 141566)	7 S.	19.07.2024
.45	F	Beiblatt LOE (Herstell-Nr. 141566)	3 S.	19.07.2024
.46	F	Beiblatt LGA (Herstell-Nr. 141566)	2 S.	19.07.2024
.47	F	Beiblatt AWV (Herstell-Nr. 141566)	3 S.	19.07.2024
.48	F	Beiblatt DE GWK (Herstell-Nr. 141567)	5 S.	19.07.2024
.49	F	Beiblatt AOL (Herstell-Nr. 141567)	3 S.	19.07.2024
.50	F	Beiblatt BDE (Herstell-Nr. 141567)	3 S.	19.07.2024
.51	F	Beiblatt FOE (Herstell-Nr. 141567)	6 S.	19.07.2024
.52	F	Beiblatt FGA (Herstell-Nr. 141567)	7 S.	19.07.2024
.53	F	Beiblatt LOE (Herstell-Nr. 141567)	3 S.	19.07.2024
.54	F	Beiblatt LGA (Herstell-Nr. 141567)	2 S.	19.07.2024
.55	F	Beiblatt AWV (Herstell-Nr. 141567)	3 S.	19.07.2024
.56	G	Heizöltank ZÜS-Prüfbericht 2870895-604-WAWO-20181016 AwSV + Objektdatenblatt	2 S.	16.10.2018
.57	P	Lageplan, Plan-Nr.: B.Lageplan.I.000.240		07.12.2024
.58	I	Einlageblatt: Hinweis auf bereits vorhandene Pläne	1	
.59	Do	Einzelabmessungen – Universal Dampfkessel UL-S – DA010	2	24.06.2024

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
.60	Do	Einzelabmessungen – Universal Dampfkessel UL-S – DA009	2	24.06.2024
.61	P	Brenneranbau – Ausmauerung, Zeichnungs-Nr. 062345.2 (Herstell-Nr. 141566)	1	11.08.2008
.62	G	VDE-Bestätigung samt Anhang (Herstell-Nr. 141566)	3	24.06.2024
.63	G	VDE-Bestätigung samt Anhang (Herstell-Nr. 141567)	3	24.06.2024
.64	Do	Verbrennungsluftversorgung nach § 3 FeuVO	1	04.12.2023
.65	Do	Druckentlastungsfläche nach VdTÜV Merkblatt V-DK-007	1	08.12.2023
.66	G	ZÜS-Prüfbericht TÜ-SW 24-020 (Herstell-Nr. 141566 + 141567)	9	26.07.2024
.67	E	Schriftwechsel zur Betriebsweise (E-Mails vom 21./16.10.2024)	2 S.	
		Register 10		
.68	E	Kapitel 10 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2	09.08.2024
		Register 11		
.69	E	Kapitel 11 Angaben zum Ausgangszustand	2	09.08.2024
.70	F 9	Ausgangszustandsbericht (AZB)	3	09.08.2024
		Register 12		
.71	E	Kapitel 12 Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	1	09.08.2024
		Register 13		
.72	E	Kapitel 13 Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung	1	09.08.2024
.73	F 11	Umweltverträglichkeitsprüfung	1	09.08.2024
.74	E	Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung)	18	09.08.2024
		Register 14		
.75	Db	Bauantrag	1	
.76	F	Antrag auf Baugenehmigung (signiert 19.08.2024)	4	
.77	F	Baubeschreibung (signiert 21.07.2024)	3	
.78	F	Technische Angaben über Feuerungsanlagen (signiert 19.08.2024)	2	
.79	F	Abfallverwertungskonzept (signiert 19.08.2024)	5	01.08.2024

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
.80	F	Lageplan – schriftlicher Teil (signiert 31.07.2024)	4	
.81	P	Lageplan – zeichnerischer Teil		31.07.2024
.82	P	Grundriss UG und Entwässerungsplan – Plannr.: BV 1.1		21.07.2024
.83	P	Grundriss EG – Plannr.: BV 1.2		21.07.2024
.84	P	Grundriss 1. OG – Plannr.: BV 1.3		21.07.2024
.85	P	Grundriss 1. OG-Technik-Ebene – Plannr.: BV 1.4		21.07.2024
.86	P	Grundriss Draufsicht – Plannr.: BV 1.5		21.07.2024
.87	P	Ansicht West – Plannr.: BV 2.1		21.07.2024
.88	P	Ansicht Süd – Plannr.: BV 2.2		21.07.2024
.89	P	Ansicht Ost – Plannr.: BV 2.3		21.07.2024
.90	P	Ansicht Nord – Plannr.: BV 2.4		21.07.2024
.91	P	Schnitt 1 und 2 – Plannr.: BV 5.2		21.07.2024
.92	P	Schnitt 3 – Plannr.: BV 5.3		21.07.2024
.93	P	3 D – Plannr.: BV 6.1		21.07.2024
.94	P	3 D_2 – Plannr.: BV 6.2		21.07.2024
.95	P	3 D_3 – Plannr.: BV 6.3		21.07.2024
.96	P	3 D_4 – Plannr.: BV 6.4		21.07.2024
.97	F	Bauleiterbestellung (signiert 19.08.2024)	1	
		Register 15		
.98	Db	Kapitel 15 Brandschutz	1	
.99	G	Brandschutzkonzept zu Projekt-Nr. P1042	37 S.	03.07.2024

6 Anhang B – Hinweise

6.1 Bodenschutz und Abfall

- a) Bezüglich der Anforderungen, die sich aus dem Bodenschutzrecht ergeben, wird auf das Merkblatt „Bodenschutz beim Bauen“ verwiesen. Die darin genannten Punkte sind zu prüfen und ggf. umzusetzen. Das Merkblatt ist unter folgender Internetseite abrufbar: https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/node/18577993?QUERYSTRING=bodenschutz%20beim%20Bauen
- b) Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des KrWG und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z. B. NachwV, AVV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen.

6.2 Arbeitsschutz

- a) Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die BaustellV und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten. Beim Betrieb der Anlage sind die BetrSichV, das ArbSchG, die einschlägigen Arbeitsschutzverordnungen und die dazugehörigen Arbeitsschutzrichtlinien zu beachten.
- b) Die bestehende Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV für den Betriebsstandort ist vor der Inbetriebnahme der einzelnen Anlagenbestandteile zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen bzw. zu ergänzen und zu dokumentieren.
- c) Der Arbeitgeber hat nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.

6.3 Betriebssicherheit

- a) Zur Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen, u. a.:

- aa) die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage durch den Arbeitgeber. Für die sichere Verwendung der Anlage müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die erforderlichen Cybersicherheitsmaßnahmen für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer-, Regeleinrichtungen ermittelt und festgelegt werden (TRBS 1115, Teil 1).
- ab) Konformitätserklärungen und ggf. Konformitätsbescheinigungen aller eingesetzten Baugruppen, Druckgeräte und Rohrleitungen, welche Bestandteil der Dampfkesselanlage sind,
- ac) die Betriebsanweisung; diese muss enthalten:
- die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
 - die Anweisung für die Wartung der Anlage, inklusive eines Befahrkonzeptes für den Dampfkessel,
 - die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind,
 - Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
 - Hinweise auf Flucht- und Rettungswegen,
 - eine schematische Anordnung der brennstoffführenden Leitungen und Armaturen,
 - das strikte Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen oder an ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und unwirksam machen,
 - Hinweise über den ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Einsatz-, Hilfs-, Rest- und Abfallstoffen entsprechend der GefStoffV,
 - Nachweis der Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Anlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1. Dies erfordert eine entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit. Die Ausführung der Steuerung und der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen muss den vorgeprüften Stromlaufplänen und, wo zutreffend, dem vorgeprüften Sicherheitsprogramm entsprechen.
 - Nachweis über die Einhaltung der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
 - Nachweis über die Dichtheitsprüfung der brennstoffführenden Rohrleitungen.

- b) Wenn die Montage und die Installation mechanischer Ausrüstungsteile und elektrischer Einrichtungen des Kessels durch andere Hersteller erfolgen, müssen auch diese anderen Hersteller die Anforderungen der Druckgeräte-richtlinie einhalten.
- c) Die Feuerung muss den Anforderungen DIN EN 12953-7 entsprechen.
- d) Es dürfen nur Gasfeuerungsarmaturen mit gültigen DIN-DVGW-Registernummern, gültigen DVGW-Anerkennungsnummern oder gültiger CE-Kennzeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls sind Nachweise über deren Nachprüfung vorzulegen.
- e) Es sind die ArbStättV und die dazu gehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.
- f) Für die baulichen Anlagen von feststehenden Dampfkesselanlagen - z. B. Kesselhäuser, Schornsteine gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen.
- g) Die druckführenden Brennstoffleitungen sind entsprechend den Festlegungen der Prüffristen gemäß §16 BetrSichV oder den in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen (z. B. alle 3 Jahre analog zu den Prüffristen der inneren Prüfung der Kessel) sowie nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1-fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks zu unterziehen. Alternative gleichwertige Prüfverfahren sind zulässig.
- h) Beim Betrieb bis zu 72 h ohne Beaufsichtigung ist zu beachten, dass unabhängig von den Festlegungen der Prüffristen nach §16 BetrSichV für die wiederkehrenden Prüfungen, eine zusätzliche jährliche äußere Prüfung durchzuführen ist.
- i) Die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen der übrigen Anlagenteile und der Gesamtanlage sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung nach der BetrSichV zu ermitteln.

6.4 Bauordnungsrecht

- a) Türen in Schächten mit Brandschutzanforderungen sind nur dann zulässig, wenn diese für den Einbau in höheren Lagen zugelassen sind. Die Ausführung mit einer vierseitigen Zarge ist dabei meistens die Bedingung.

- b) Die Rettungskennzeichnung ist nach der ASR A 1.3 auszuführen (Brandschutzkonzept Punkt 3.5.1).
- c) Gemäß § 67 Absatz 5 LBO dürfen die Feuerungsanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat.
- d) Feuerstätten, Aufstellräume für Feuerstätten und Abgasanlagen müssen § 32 LBO und der FeuVO entsprechend ausgeführt, unterhalten und betrieben werden.
- e) Der Fahrschacht des Aufzugs muss eine Entlüftungsöffnung haben. Außerdem muss eine Rauchabzugsöffnung von mindestens 2,5 Prozent mindestens jedoch 0,1 m² vorhanden sein. Die Lage der Rauchabzugsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird (§ 29 Absatz 1 LBO, § 14 Absatz 3 LBOAVO).

6.5 Vermessungsrecht

Der Grundstückseigentümer ist zum Zweck der Katasterfortführungsvermessung nach § 4 Absatz 2 VermG verpflichtet, der unteren Vermessungsbehörde umgehend anzuzeigen:

- Errichtungen von Bauwerken, Änderungen in ihren Grundflächen oder wesentlichen Zweckbestimmungen sowie der Abbruch von Gebäuden,
- wesentliche und nachhaltige Änderungen der Nutzungsart von Flurstücken.

6.6 Energierecht

Die Erfüllungserklärung für Wohn- und Nichtwohngebäude gemäß § 92 Absatz 1 GEG ist nach Fertigstellung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Die Vorlagen und ein Merkblatt zum GEG finden Sie beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/energieeffizienz/gebäude/gebäudeenergiegesetz>.

Gemäß dem KlimaG BW und PVPf-VO besteht für das Gebäude die Pflicht, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

6.7 Antrag auf luftrechtliche Genehmigung

Sollte für die Bauarbeiten ein Kran eingesetzt werden, muss mindestens 4 Wochen vor Auf- und Abbau des Kranes das bereits mit E-Mail vom 29.10.2024 übersandte Antrags-Formular in elektronischer Form an das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, E-Mail: LufABw1d@Bundeswehr.org, mit Anlagen gesandt werden.

6.8 Wasserrecht

Auf die Anzeigepflicht bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 Absatz 1 AwSV wird hingewiesen.

6.9 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

6.10 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (Pflichthinweis nach § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I Nr. 22, S. 804) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I Nr. 38, S. 1801)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. I Nr. 132)
AltöIV	Altölverordnung (AltöIV) vom 16. April 2002 BGBl. I S. 1368; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Oktober 2020 BGBl. I S. 2091
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)
ASR A2.2	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, Ausgabe: Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446), zuletzt geändert GMBI 2022, S. 247)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 1, S. 1)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146)
FeuVO	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO) vom 8. Dezember 2020 zuletzt geändert durch Artikel 155 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW – GebVO MLW) vom 1. März 2024 (GBl. Nr. 18, S. 1)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. Nr. 33, S. 869) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.12.2024 (GBl. I Nr. 113)
GEG	Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 384)
GewAbfV	(Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV vom 18. April 2017 BGBl. I S. 896 (Nr. 22); zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 BGBl. I S. 700
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie vom 24. April 2024 (ABl. L 2024/1785)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)
	Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. Nr. 2, S. 26)
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Nr. 53, S. 3436)
LABO-Arbeitshilfe zum AZB	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Fassung vom 07.08.13, mit redaktionellen Korrekturen Stand 15.04.2015)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. Nr. 20, S. 422)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 5. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. Nr. 91)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)
	(Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Nr. 15, S. 700)
PVPf-VO	Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 (GBl. 2021, S. 847) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2022 (GBl. S. 610)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050)
TRBS 1115 Teil 1	Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1115 Teil 1 Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Ausgabe: November 2022, GMBI 2023, S. 522 (Nr. 25) vom 22.03.2023
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg Artikel 67 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (GBl. S. 649)
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 BGBl. I S. 2234 (Nr. 45) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 BGBl. 2023 I Nr. 294
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409, S. 1)